



DR. MÜLLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTAR

Dr. Müller & Kollegen Postfach 140609 33626 Bielefeld

Landeselternrat der Gesamtschulen in NW e.V.
Petra Frie
Eichengrund 15
33106 Paderborn

Fax: 05254/957186

Bei Antwort/Zahlung bitte angeben: Datum: Dok.-Nr.: Diktatzeichen: Sachbearbeiter:
863/07S07 10.03.2009 D4/2102 skm skm

**LER-NW-Schulrechtsberatung
Datenschutz an Schulen**

Sehr geehrte Frau Frie,

in o.g. Angelegenheit haben wir Sie unter dem Aspekt des Schul- und Datenschutzes juristisch beraten und dürfen Ihnen im Folgenden unsere rechtliche Beurteilung übermitteln.

Die Erhebung und sonstige Verarbeitung (z.B. Übermittlung) personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern durch die Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Schulträger ist insoweit zulässig, als es zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist (§ 120 Abs. 1 S. 1 SchulG-NW; siehe dazu auch Niehues/Rux, Schul- und Prüfungsrecht, Band 1: Schulrecht, 4. Aufl., 2006, Rn. 458).

Zu den Aufgaben der Schule gehört es, gemäß der Landesverfassung (Art. 10 Abs. 2 LV) und dem Schulgesetz (§§ 62 ff. SchulG-NW) zu gewährleisten, dass Schülerinnen und Schüler sowie Eltern durch ihre Vertretungen auf unterschiedlichen Ebenen an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken können (vgl. Pfaff, in: Jülich/van den Hövel, Hrsg., Schulrechtshandbuch NRW, Kommentar zum Schulgesetz NRW, Losebl., § 62 SchulG-NW, Rn. 8). Dies betrifft in Bezug auf die Eltern die Mitwirkung in der Klassenpflegschaft (§ 73 SchulG-NW), der Schulpflegschaft (§ 72 Abs. 2 SchulG-NW), in örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen von Schulpflegschaften (§ 72 Abs. 4 SchulG-NW) und durch Elternverbände gegenüber dem Ministerium (§ 77 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 SchulG-NW).

Daher ist die Übermittlung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zulässig, wenn dies für die Gewährleistung der Gründung und der Ausübung der Rechte und Pflichten eines gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungsorgans erforderlich ist. Im Schrifttum ist beispielsweise anerkannt, dass die Schule dazu verpflichtet ist, die El-

Dr. jur. Friedhelm Müller
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Bau-
und Architektenrecht*

Sebastian Karl Müller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht*
Fachanwalt für Verkehrsrecht*

Kai M. Simon
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht*

In Bürogemeinschaft mit:
Beklem Yildirim-Heining, LL.M.
Rechtsanwältin

Hauptstr. 98
D-33647 Bielefeld

Telefon 0521 41716-0
Telefax 0521 41716-16

info@kanzlei-dr-mueller.de
www.kanzlei-dr-mueller.de

Gerichtsfach-Nr.: 225

Steuer-Nr.: 349/5934/0499

Bielefelder Volksbank
Konto 116 337 04 BLZ 480 600 36

Dresdner Bank Bielefeld
Konto 2 300 175 BLZ 480 800 20

Postbank Hannover
Konto 649 656 309 BLZ 250 100 30

Sparkasse Bielefeld
Konto 500 400 62 BLZ 480 501 61

Internationale Kooperationsbüros:
• Palma de Mallorca / Madrid (ES)
• Breda (NL)
• Los Angeles (USA)
• Istanbul (TR)
• Sofia (BUL)
• Kortrijk (BE)
• Paris (FR)

Member of



* **Fachanwaltstitel:**
Verliehen von der Rechtsanwaltskammer
Hamm aufgrund besonderer theoretischer
Kenntnisse und praktischer Erfahrungen

ternvertretungen aus eigener Initiative über wesentliche Angelegenheiten der Schule zu unterrichten, an die Elternvertretung adressierte Post entgegenzunehmen und weiterzuleiten sowie umgekehrt Briefe der Elternvertretung an die Eltern und ggf. auch andere Informationsmaterialien über die Schule zu verteilen, soweit der Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Mitwirkungsorgane betroffen ist (Niehues/Rux, a.a.O., Rn. 884).

Auch in dem von Ihnen genannten Beispiel ist die Weitergabe personenbezogener Daten zulässig, da ohne eine solche Weitergabe die Gründung einer Stadtschulpflegschaft nicht möglich wäre bzw. wesentlich behindert werden würde. Es gehört mithin zu der Erfüllung der den Schulen übertragenen Aufgaben, personenbezogene Daten der Schulpflegschaftsvorsitzenden zum Zwecke der Gründung einer Stadtschulpflegschaft an die (potentiellen) Gründungsmitglieder zu übermitteln, um die Kontaktaufnahme mit den Schulpflegschaftsvorsitzenden zu ermöglichen.

Dabei ist die Datenübermittlung aber auf diejenigen Daten zu beschränken, die für eine Kontaktaufnahme zwingend erforderlich sind. Dabei ist vor dem Hintergrund der Datensensibilität der E-Mail-Adresse Vorrang vor der Telefonnummer und der Telefonnummer Vorrang vor der postalischen Adresse einzuräumen. Ist der Schule zum Beispiel die E-Mail-Adresse eines Schulpflegschaftsvorsitzenden bekannt und hat sich der Schulpflegschaftsvorsitzende mit der Korrespondenz per E-Mail ausdrücklich oder zumindest stillschweigend einverstanden erklärt, sollte nur dieses Datum herausgegeben werden.

Das Grundrecht der betroffenen Schulpflegschaftsvorsitzenden auf informationelle Selbstbestimmung wird dadurch auch nicht in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. Zum einen müssen sie damit rechnen, dass Vertreter übergeordneter Schulmitwirkungsorgane mit ihnen in Kontakt treten wollen und aus diesem Grunde die Schule einen Teil ihrer personenbezogenen Daten weiterleitet. Zum anderen dürfen sie erwarten, dass Vertreter von Schulmitwirkungsorgane im Rahmen ihrer allgemeinen Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften (vgl. § 62 Abs. 3 SchulG-NW) und zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten (vgl. § 62 Abs. 5 S. 2 SchulG-NW) mit ihren Daten sorgfältig umgehen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer juristischen Beurteilung weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

S. K. Müller
Rechtsanwalt für Schulrecht
(ohne Unterschrift, da E-Mail-Anlage)